ZA8345

Staatseinnahmen in der Bundesrepublik Deutschland 1950 bis 2000.

Sensch, Jürgen

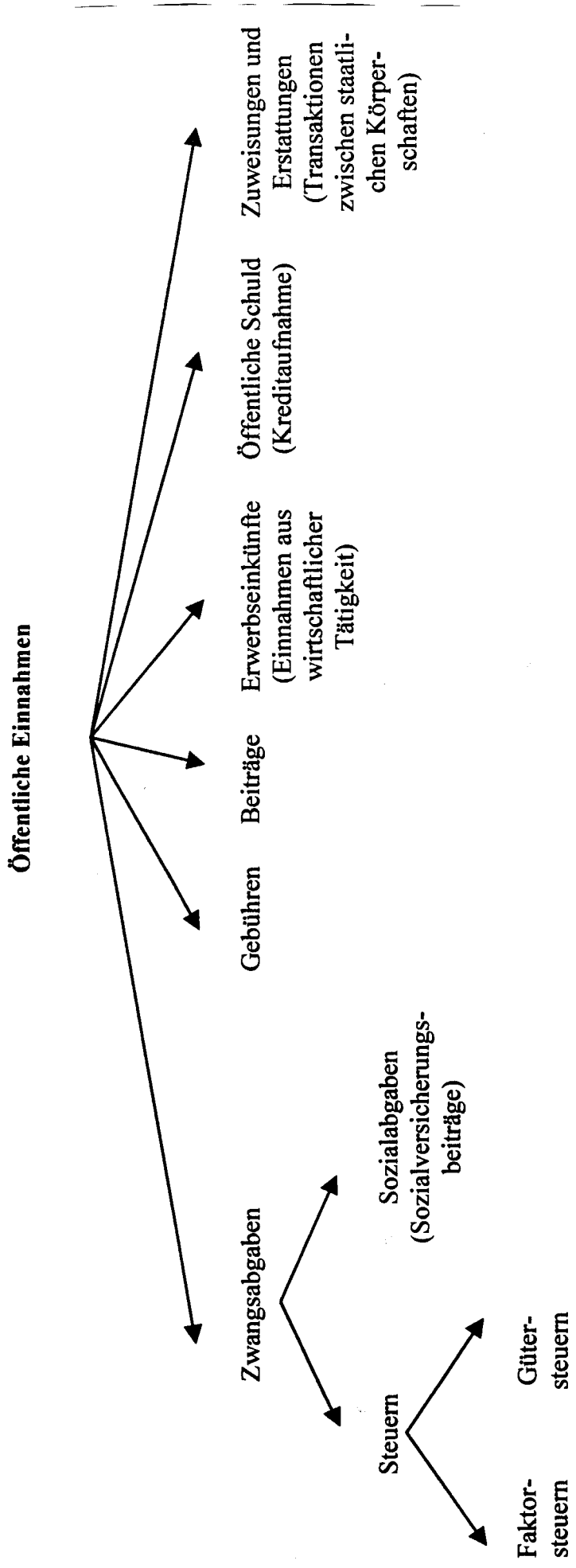
Übersichten zur Datensammlung

1. Gliederung der Einnahmen nach Einnahmearten

2. Einnahmen der Öffentlichen Finanzwirtschaft

1. Gliederung der Einnahmen nach Einnahmearten

(Quelle: Zimmermann, H./Henke, K.-D., 2005: Finanzwissenschaft. 9., überarbeitete und ergänzte A. München: Franz Vahlen, S. 19).



2. Einnahmen der Öffentlichen Finanzwirtschaft

(Quelle: Wiesner, H., 1997: Öffentliche Finanzwirtschaft. Heidelberg: R.v. Decker's Verlag, S. 23, S. 26 – 31).

„Öffentliche Finanzwirtschaft" ist die finanzielle Grundlage des staatlichen Verwaltungshandelns in der gesamten öffentlichen Verwaltung; sie ist somit das finanzpolitische Grundlagenfach öffentlicher Aufgabenerfüllung mit gesamtstaatlicher Querschnittsfunktion.

„Öffentliche Finanzwirtschaft" ist in den Ländern mit freiheitlich-demokratischer Grundordnung der selbständige, verfassungsrechtliche oder gesetzlich geregelte Funktionsbereich des Staates und der ihm eingegliederten Träger öffentlicher Verwaltung, der unter Beachtung gesamtwirtschaftlicher Zwecke auf die Erzielung von Einnahmen zur Deckung des durch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben entstehenden Finanzbedarfs gerichtet ist und diese Ausgabenwirtschaft einschließlich der Prüfung aller relevanten Finanzvorgänge hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit umfaßt[9].

Begriff und Wesenselemente der Öffentlichen Finanzwirtschaft werden durch ihre Aufgaben (Funktionen) dargestellt:

„**Öffentliche Finanzwirtschaft**" ist die Wirtschaft des Gesamtstaates: – Staatswirtschaft.

Sie umfaßt die Gesamtheit aller staatlich-ökonomischen Aktivitäten der öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen im Rahmen der

- **Beschaffung, Verwaltung** und **Verwendung** öffentlicher Mittel
 - zum Zwecke staatlicher Aufgabenerfüllung in Form der Bereitstellung öffentlicher Güter und Dienstleistungen (= klassische finanzwirtschaftliche Bedarfsdeckungsfunktion)
 - zur Erreichung wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Ziele (= moderne gesamtwirtschaftliche Lenkungsfunktion)
 - zur Gestaltung internationaler und supranationaler entwicklungspolitischer, wehrpolitischer sowie wirtschafts- und währungspolitischer Finanzbeziehungen (= übernationale finanzpolitische Funktion).

9 *Görg*: Finanzwirtschaft, öffentliche, in: Evangelisches Staatslexikon, 2. Aufl., Stuttgart-Berlin 1975.

4. Einnahmen und Ausgaben der Öffentlichen Finanzwirtschaft

a) Die öffentlichen Einnahmen

Alle für ein Haushaltsjahr zu erwartenden Haushaltseinnahmen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen und bei Fälligkeit rechtzeitig und vollständig zu erheben. Der Haushaltsplan erzeugt hinsichtlich der in ihm veranschlagten Einnahmen keine konstitutive, sondern lediglich eine deklaratorische Wirkung, da die Erhebungsnorm öffentlicher Einnahmen nicht der Haushaltsplan ist, sondern außerbudgetäre Rechtsnormen (z.B. Steuergesetze, Verträge oder sonstige Rechtstitel) sind.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen erzeugen im Gegensatz zu den dort veranschlagten Ausgaben keine Rechtswirkungen; d.b., daß Einnahmen aufgrund bestehender Erhebungsnormen von der Verwaltung auch dann rechtzeitig und vollständig zu erheben sind, wenn sie im Haushaltsplan gar nicht oder nicht hinreichend veranschlagt sind.

Der Begriff „Öffentliche *Haushalts*wirtschaft" ist geprägt durch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Ausgabenwirtschaft) und die Beschaffung der hiermit im Zusammenhang stehenden Einnahmenmittel (Einnahmenwirtschaft).

„Einnahmenwirtschaft" ist jene finanzwirtschaftliche Tätigkeit bei Bund, Ländern und Gemeinden, die das *Beschaffen* der erforderlichen Mittel zur Deckung des Finanzbedarfs im Rahmen der Aufgaben – und somit der Ausgaben – der Gebietskörperschaft zum Inhalt hat.

Gegenstand der Einnahmenwirtschaft – ihre Einnahmequellen – sind insbesondere Einnahmen aus:

- Steuern
- Gebühren
- Beiträgen
- Erwerbseinkünften
- Finanzausgleichen
- Kreditaufnahmen
- Münzeinnahmen
- Rücklagen
- kassenmäßigen Überschüssen.

Einnahmen aus Steuern: „Steuern" sind nach § 3 (1) AO „Geldleistungen, die *nicht* eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft ...".

Wesensmerkmal der Steuern ist, daß sie „Zwangsabgaben ohne Gegenleistung zur Deckung des gesamtstaatlichen Finanzbedarfs" sind.

„Steuern" sind somit hoheitlich erhobene Zwangsabgaben *ohne* Anspruch auf Gegenleistung. Steuern haben finanzwirtschaftlichen Charakter (Bedarfsdekkungsfunktion), dienen der Erfüllung sozialpolitischer Ziele (Wohlfahrtsfunktion) und sind darüber hinaus ein Instrument der Wirtschaftssteuerung (gesamtwirtschaftliche Lenkungsfunktion). – *Mehr: S. Abschnitt II. A, Ziffer 2 b).*

Einnahmen aus Gebühren: „Gebühren" sind Abgaben, die als Entgelt für bestimmte, tatsächlich in Anspruch genommene öffentliche Dienstleistungen erhoben werden. Die Leistungen werden nur von einzelnen in Anspruch genommen; die Zahlungspflicht (= Gebühr) entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Dienstleistung.

Man unterscheidet
- Benutzungsgebühren
 Sie stellen das Entgelt für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung dar (z.B. städtisches Freibad)
- Verwaltungsgebühren
 Sie sind das Entgelt für öffentliches, personenbezogenes Verwaltungshandeln (z.B. Grundbucheintragung)
- Verleihungsgebühren
 Sie sind das Entgelt für die individuelle Zuerkennung von bestimmten Rechten (z.B. Konzessionsgebühr).

Einnahmen aus Beiträgen: „Beiträge" sind Abgaben, die zur Deckung der Kosten öffentlicher Einrichtungen von den wirtschaftlich Begünstigten *ohne Rücksicht* auf die tatsächliche Inanspruchnahme erhoben werden (z.B. Anliegerbeiträge).

Einnahmen aus Erwerbseinkünften: „Erwerbseinkünfte" sind Einnahmen aus Beteiligungen des Staates an privaten Unternehmen oder in hoheitlicher Form. Es sind Einnahmen, die der Staat nicht aufgrund seiner Finanzhoheit durch Zwangsabgaben erzielt, sondern durch Beteiligungen an Privatfirmen (z.B. der Bund ist an über 380 Unternehmen mit mindestens 25 % Eigenkapital beteiligt) oder in hoheitlicher Form (z.B. Wasserstraßen).

Einnahmen aus Finanzausgleichen: „*Finanzausgleiche*" sind grundsätzlich die Gesamtheit der finanziellen Beziehungen zwischen finanzstarken und finanzschwachen Trägern öffentlicher Finanzwirtschaft. Der *bundesstaatliche* Finanzausgleich umfaßt dabei den

– *passiven Finanzausgleich*, d.h. die Verteilung der öffentlichen Aufgaben (Art. 30 GG) und Ausgaben (Art. 104 a GG), ferner den

– *aktiven Finanzausgleich*, d.h. die Verteilung des öffentlichen Gesamtaufkommens aller Steuereinnahmen (Art. 106 GG). Diese Form des Finanzausgleichs hat das Ziel, die einzelnen Gebietskörperschaften aus dem gesamten zur Verfügung stehenden Steueraufkommen möglichst so auszustatten, daß sie die ihnen nach dem Grundgesetz zugewiesenen staatlichen und kommunalen Aufgaben grundlegend erfüllen können. Darüber hinaus gibt es im föderativen Bundesstaat auch spezielle Steuerzuweisungen als

– *vertikalen Finanzausgleich*, d.h. der Finanzausgleich wird zwischen Gebietskörperschaften unterschiedlicher Ebenen durchgeführt;
- Bund - Länder
- Bund - Gemeinden
- Länder - Gemeinden.

Sofern durch die originäre Steuerverteilung eine ausgewogene Finanzmittelversorgung der jeweiligen Gebietskörperschaft zur Erfüllung der ihr durch das Grundgesetz zugeordneten Aufgaben *nicht gegeben ist*, muß eine entsprechende Korrektur durch vertikalen Finanzausgleich vorgenommen werden.

Beim *vertikalen Finanzausgleich* hilft die übergeordnete Körperschaft mit Finanzmitteln, um eine möglichst einheitliche Lebensqualität im Bundesgebiet herzustellen, so etwa im Gesundheitswesen, in der inneren Sicherheit, im Bildungswesen. Darüber hinaus gibt es den

– *horizontalen Finanzausgleich*, d.h. der Finanzausgleich findet zwischen Gebietskörperschaften gleicher Ebene statt. Im Verhältnis der Länder zueinander handelt es sich um den „Länderfinanzausgleich", der zwischen finanzstarken und finanzschwachen Ländern durchgeführt wird. Beim *horizontalen* Finanzausgleich ist zwischen ausgleichspflichtigen und ausgleichsberechtigten Bundesländern zu unterscheiden, um regionale und strukturelle Benachteiligungen eines Bundeslandes auf diese Weise auszugleichen.

Der vertikale und der horizontale Finanzausgleich wird in Form von „Zuweisungen" bereitgestellt und stellt über die originäre Steuerverteilung hinaus einen „finanziellen Feinschliff" der Finanzmittelversorgung zum Zwecke der gesamtstaatlichen Aufgabenerfüllung für die jeweiligen Gebietskörperschaften dar.

Die Kriterien zur Berechnung des Finanzausgleichs enthält das „Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FinAusglG)".

Das Finanzausgleichsgesetz regelt
1. die Festsetzung des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer als vertikale Steuerertragskompetenz zwischen dem Bund und der Ländergesamtheit (einschl. Gemeinden)

2. die horizontale Umsatzsteuerverteilung als horizontale Steuerertragsaufteilung zwischen den einzelnen Ländern
3. der horizontale Finanzausgleich unter den Ländern (– Länderfinanzausgleich, LFA –)

4. die den horizontalen Länderfinanzausgleich ergänzenden Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)

als vierstufiges aufeinander aufbauendes Finanzausgleichssystem im föderativen Bundesstaat.

Aufgabe des Länderfinanzausgleichs (Art. 107 Abs. 2 Grundgesetz) ist es, die Ergebnisse der vorhergehenden Steuerverteilung unter den Ländern durch angemessene Ausgleichsleistungen der finanzstarken an die finanzschwachen Länder im Interesse einer Annäherung der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu korrigieren, soweit nicht bereits die Umsatzsteuerverteilung die Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern abgebaut hat.

Ausgangspunkt und zentrale Meßgröße für die Umverteilung der Mittel unter den Ländern ist die Finanzkraft der Länder, wobei Finanzkraft und Finanzbedarf der Gemeinden berücksichtigt werden. Der Finanzkraftbegriff knüpft im wesentlichen an die Einnahmesituation eines Landes an. Er basiert also nicht auf einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgabenlasten. Grundlage des Finanzkraftvergleichs ist allerdings nicht die absolute Höhe der Steuereinnahmen der Länder. Denn dann würden die größeren Länder allein wegen ihres Einnahmevolumens und ungeachtet ihrer Leistungskraft ausgleichspflichtig. Deshalb wird die absolute Höhe der Steuereinnahmen auf die jeweilige Einwohnerzahl der Länder bezogen und somit die Höhe der Steuereinnahmen pro Kopf der Einwohner ermittelt.

Ausgleichspflicht oder Ausgleichsanspruch eines Landes bemessen sich danach, inwieweit die Finanzkraft des einzelnen Landes (Finanzkraftmeßzahl) von der länderdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmeßzahl) abweicht.

Bundesergänzungszuweisungen dienen der ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der leistungsschwachen Länder nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs. Bundesergänzungszuweisungen sind ebenfalls Ausdruck des bündischen Einstehens füreinander, hier allerdings im Verhältnis zwischen Bund und Ländern.

Einnahmen aus Kreditaufnahmen: Die öffentliche Kreditaufnahme dient – über die originäre und spezielle Steuerverteilung hinaus – der Beschaffung von Deckungsmitteln zur Schließung einer Finanzlücke in den öffentlichen Haushalten. Er erfüllt

- eine fiskalische Funktion und
- eine wirtschaftspolitische Funktion.

Fiskalische Funktion: Die nach Art. 115 (1) GG bis zur Höhe der im Bundeshaushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen begrenzte Neuverschuldung entspricht der fiskalischen Kreditaufnahme im Rahmen der klassischen Bedarfsdeckungsfunktion.

Wirtschaftspolitische Funktion: Die über die klassische Bedarfsdeckungsfunktion zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts hinausgehende – konjunkturbedingte – Kreditaufnahme wird im Rahmen des „deficit spending" (*Keynes*) vorgenommen.(*Mehr: S. Abschnitt VI A, Ziffer 2.a); S. Abschnitt VII G, Ziffer 3.*

Einnahmen aus Münzprägung: „Münzeinnahmen" sind Bundeseinnahmen aus der Ausprägung von Scheidemünzen. (*Mehr: S. Abschnitt VI A, Ziffer 2.d).*

Einnahmen aus Rücklagen: „*Rücklagen*" dienen zum einen der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (= Kassenverstärkungsrücklage) zum anderen als Maßnahme mit kontraktiver oder expansiver Wirkung zur Beeinflussung von konjunkturellen Schwankungen (= Konjunkturausgleichsrücklage).

Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen: „*Kassenmäßige Überschüsse*" sind Einnahmen, die bei der haushaltsmäßigen Abwicklung positiver kassenmäßiger Jahresergebnisse vorheriger Jahre im Haushaltsplan veranschlagt sind.

Die budgetären Einnahme*arten* sind:

- Steuern und steuerähnliche Abgaben
- Verwaltungseinnahmen
- übrige Einnahmen.